

Die Politische Gemeinde Eschlikon erlässt gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (NHG TG, RB 450.1) sowie der zugehörigen Verordnung (NHV TG) des Regierungsrates vom 29. März 1994 das nachstehende

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Landschaftsobjekte

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

- 1 Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Erhaltung, Pflege und Erneuerung von Natur- und Landschaftsobjekten.
- 2 Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung, Ausrichtung und allfälliger Rückerstattung richten sich nach der kantonalen Verordnung zum NHG TG.
Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Verordnung zum NHG TG sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen von § 15 Abs. 3 NHG TG (Nutzungseinschränkungen oder erhebliche finanzielle Belastungen durch Anordnungen der Gemeinde).
- 2 Die Beitragsleistung erfolgt anstelle oder in Ergänzung zu kantonalen Beiträgen und allenfalls zu Beiträgen des Bundes.

Art. 3 Finanzierung

- 1 Die Beiträge der Gemeinde werden der Spezialfinanzierung „Beiträge an Naturobjekte“ belastet.
- 2 Die Spezialfinanzierung wird geöffnet durch:
 - a) einen jährlichen, im Gemeindevorschlag zu bewilligenden Betrag
 - b) Einlagen Dritter
 - c) rückerstattete Beiträge
- 3 Reichen die Mittel in der Spezialfinanzierung nicht aus, um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, erstellt der Gemeinderat eine Prioritätenordnung oder reduziert Beitragssätze. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach § 15 Abs. 3 NHG.

II. BEITRÄGE AN NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE

Art. 4 Beitragsvoraussetzungen

- 1 Beiträge werden für Naturobjekte und Flächen geleistet, deren Nutzung durch Schutzpläne, Schutzreglemente oder -verfügungen und Bewirtschaftungsvertrag beschränkt sind.
- 2 Bewirtschaftungsverträge sind auf die Dauer von mindestens 6 Jahren abzuschliessen. Dabei sind die Auflagen gemäss §§ 13, 14 und 20 der Verordnung zum NHG TG zu beachten.
- 3 Beiträge an Neuanlage von Hecken, Kleingehölzen sowie an die Pflanzung von Bäumen und an andere naturnahe und standortgerechte Pflanzungen werden geleistet, wenn diese Massnahmen im kommunalen Richtplan festgelegt oder durch die Gemeinde zum ökologischen Ausgleich im Sinne von § 11 NHG TG angordnet wurden.

Art. 5 Beitragsberechtigung

Beiträge werden geleistet für:

- a) die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich. Dazu gehören insbesondere:
 - artenreiche, extensiv genutzte Wiesen (Magerwiesen), Trockenbiotope
 - Streueflächen, Feuchtbiotope
 - Hecken, Kleingehölz
 - Einzelbäume und Baumgruppen
 - Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb der Bauzone
- b) Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Bäume in Alleen und für Hochstamm-Feldobstbäume;
- c) die Neuanlage von Hecken, Kleingehölz, Bäumen, Alleen oder von anderen naturnahen und standortgemässen Pflanzungen (ökologische Ausgleichsflächen im Sinne von § 11 NHG TG);
- d) Beiträge für weitere Objekte werden geleistet, wenn die Bedingungen der §§ 13, 14 und 20 der kantonalen Verordnung zum NHG erfüllt sind und die Massnahme Gegenstand des Inventars „Erhaltenswerte Objekte“ oder des Richtplanes „Natur- und Landschaft“ oder des Landwirtschaftlichen Entwicklungskonzepts (LEK) ist. Auf Antrag können für weitere Objekte Beiträge ausgerichtet werden, unter der Voraussetzung, dass diese mittels Einzelverfügung in den Schutzplan integriert werden.

III. BEITRAGSARTEN

Art. 6 Beiträge zur Aufstockung von ökologisch motivierten Direktzahlungen

- 1 *Beiträge für flächige Naturobjekte*
Zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) und Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) kann auf Antrag der NHG-Fachkommission die Gemeinde bei erhöhtem Aufwand zur Verbesserung und Aufwertung von Naturobjekten Beiträge leisten, sofern diese Leistungen nicht anderweitig abgegolten werden.
- 2 *Zusätzliche Unterstützung bei Heckenpflege*
Bei fachgerechter Pflege oder Verjüngung einer Hecke übernimmt die Gemeinde die Entsorgung des anfallenden Schnittgutes ab Zufahrtsweg.
- 3 *Beiträge an Hochstamm-Feldobstbäume*
Der Beitrag für Hochstamm-Feldobstbäume richtet sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansatz gemäss Anhang.

Art. 7 Beiträge an Objekte, die nicht der DZV oder ÖQV unterliegen

- 1 *Beiträge für flächige Naturobjekte*
Werden keine Beiträge des Bundes entrichtet, setzt die Gemeinde ihre Beiträge grundsätzlich gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) und Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) fest.
- 2 *Beiträge für geschützte Einzel-Bäume und Baumgruppen*
Der Beitrag für geschützte Einzel-Bäume und Baumgruppen pro Jahr und Baum richtet sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansatz gemäss Anhang.

Anstelle eines jährlichen Beitrages kann sich die Gemeinde auf Gesuch hin am Unterhalt und der Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen beteiligen. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Aufwand und wird von der NHG-Fachkommission festgelegt.

Art. 8 Beiträge an Ersatzpflanzungen

- 1 Die Gemeinde bezahlt den Ersatz von abgehenden Einzelbäumen sowie für den Baumersatz in bestehenden Hochstamm-Obstanlagen, Baumreihen oder Alleen, sofern es sich um geschützte Naturobjekte handelt.
- 2 Es werden in der Regel die Kosten für Pflanzen und Material sowie ein angemessener Pflanzbeitrag (siehe Anhang) vergütet. Die Fachkommission legt den Beitrag jeweils aufgrund von vorher eingereichten Offerten fest, welche vom Gesuchsteller einzuholen sind.

Art. 9 Beiträge an Neuanlagen

- 1 Die Gemeinde leistet in Ergänzung zum Kanton Beiträge für die Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen sowie für die Neuanlage von Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen, sofern diese Massnahmen im kommunalen Richtplan oder in einem Plan zur Aufwertung der Korridore (LEK) festgelegt sind.
- 2 Es werden in der Regel die Kosten für Pflanzen und Material sowie ein Pflanzbeitrag vergütet. Die NHG-Fachkommission legt den Beitrag jeweils aufgrund von vorher eingereichten Offerten fest, welche vom Gesuchsteller einzuholen sind.
- 3 Beitragsleistungen für Massnahmen des Richtplanes Landschaft bedingen die anschliessende Überführung des Objektes in den Schutzplan.

IV. VERFAHREN**Art. 10 Zuständigkeit**

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung (GO).
- 2 Beitragsgesuche im Bereich Natur und Landschaft werden durch die NHG-Fachkommission beurteilt, die dem Gemeinderat Antrag stellt.

Art. 11 Beitragsempfänger

- 1 Beiträge an Natur- und Landschaftsobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.
- 2 Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

Art. 12 Beitragsgesuche

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Naturobjekte sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Parzellen-Nummern, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt) bei der NHG-Fachkommission einzureichen.

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

Art. 13 Beitragsentscheid

Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Art. 14 Rückforderung

- 1 Beiträge werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert wenn:
 - a) der Empfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - b) verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden;
 - c) das Objekt seinem Zweck entfremdet wird.

- 2 Das Rückforderungsrecht der Gemeinde verjährt 10 Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beiträge und Abgeltungen sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 15 Sanktionen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement (z.B. Zerstörung eines Schutzobjektes) werden gemäss §§ 25 und 26 NHG TG geandert.

Art. 16 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2006

Der Gemeindeammann:

Robert Meyer

Der Gemeindeschreiber:

René Bosshart

Die Stimmzähler:

.....
Brigitta Gossweiler

.....
Vreni Eberhard

.....
Hans Hengartner

Anhang zum Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Naturobjekte

Beiträge gemäss Art. 6 bei erhöhtem Aufwand
zur Verbesserung und Aufwertung von Naturobjekten

Im Einzelfall vom
Gemeinderat festzulegen

Beiträge an flächige Naturobjekte die nicht der ÖQV/DZ
unterliegen im Sinne von Art. 7 Abs. 1.

gemäss Ansätzen der Direkt-
zahlungs bzw. Öko-Qualitäts-
verordnung

Zusätzlicher Beitrag an Hochstamm-Feldobstbäume
gemäss Art. 6 Abs. 3

Fr. 20.—/Baum

Beitrag an Einzelbäume oder Baumgruppen
gemäss Art. 7 Abs. 2

Fr. 20.—/Baum

Pflanzbeitrag gemäss Art. 8 Abs. 2

Fr. 50.—